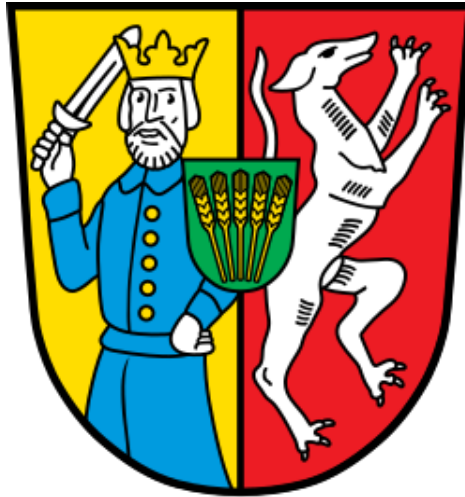


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLANUNG
„SO Photovoltaikanlage Reißing-Nord“

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT



Gemeinde Oberschneiding
Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIEL DES BEBAUUNGSPLANS	3
1.1 ANLASS DER PLANUNG	3
1.2 STÄDTEBAULICHES ZIEL DER PLANUNG	3
2 PLANUNG UND GEGEBENHEITEN	5
2.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	5
2.2 BAUWEISE	5
2.3 SONDERNUTZUNGEN	6
2.4 VERKEHR.....	6
2.5 EINSPEISUNG.....	6
3 KOSTEN UND NACHFOLGELASTEN	7
4 UMWELTBERICHT	8
4.1 EINLEITUNG	8
4.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	12
4.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG	18
4.4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	18
4.5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	19
4.6 BESCHREIBUNG METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	21
4.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	21
4.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	21
LITERATURVERZEICHNIS / QUELLEN	23

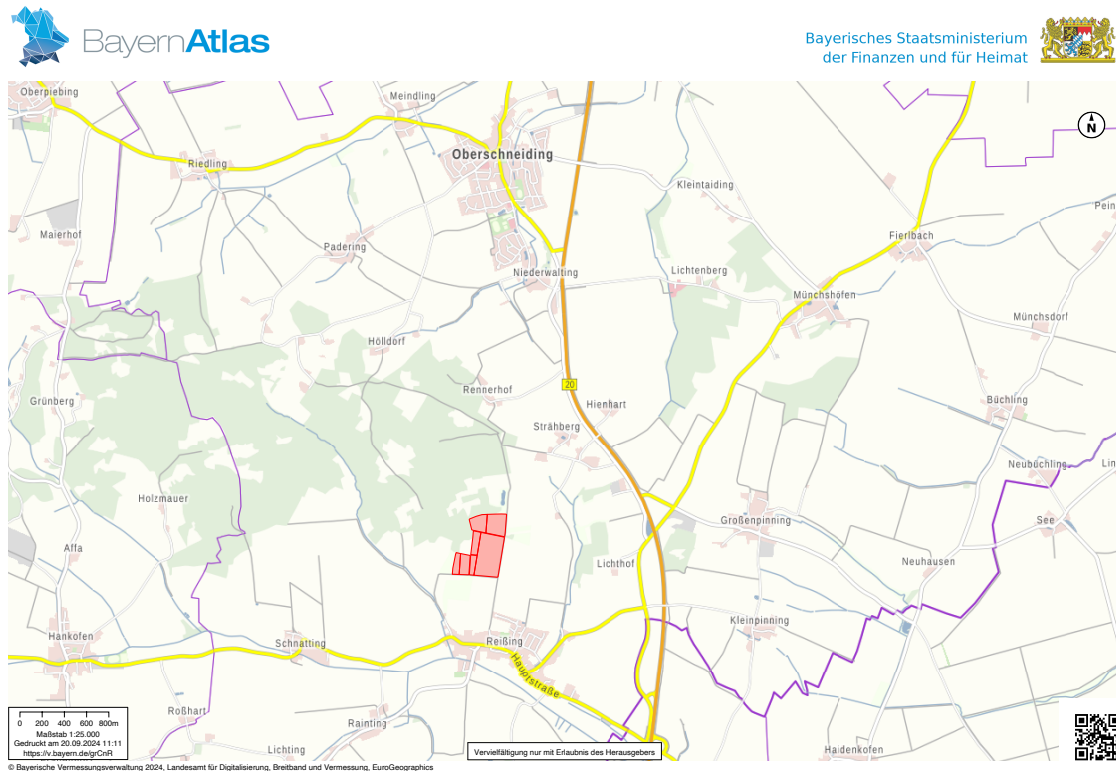
ANHANG:

1. Bebauungsplan Vorentwurf vom ...
2. Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz, H. Schlemmer, 2024/2026
3. CEF-Maßnahmen: Ausgleichsfläche für Feldlerche und Schafstelze, H.
Schlemmer, 10.04.26

1. Anlass und Ziel des Bebauungsplans

1.1 Anlass der Planung

Der Gemeinderat Oberschneiding hat in der Sitzung am 17.07.2024 und 07.08.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Reißing-Nord“ für die Teilflächen der Fl. Nr. 516, 516/1, 523, 524, 526, 536 und 537, Gemarkung Reißing beschlossen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 183.389 qm.



Übersicht aus Bayernviewer – Lage des Grundstücks in der Gemeinde Oberschneiding

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes für regenerative Energien – Sonnenkraft- im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO.

Antragssteller ist die Firma SOLEA, Plattling.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage mit integrierter Grünordnung geschaffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Das Gebiet ist momentan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Die Gemeinde Oberschneiding unterstützt die Umsetzung der Nutzung von regenerativer Energieerzeugung und steht somit auch im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG). Hierzu gehört die Nutzung des Sonnenlichts zur Stromerzeugung durch

Photovoltaikanlagen. Damit soll zukünftig die Stromversorgung auch in der Gemeinde gesichert werden können.

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung wird die Anforderung unserer Regierung und Bevölkerung nach der Stromerzeugung durch regenerative Energie, hier durch Sonnenenergie, unterstützt. Langfristig kann nur die Entwicklung an allen Standorten, die dafür geeignet sind, helfen unsere Energie in Zukunft CO₂ neutral und daher klimafreundlich zu erzeugen.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.

Nach dem EEG-Gesetz sind Grundstücke für PV-Freiflächenanlagen mit einer Größe von über 1 MWp bis 20 MWp auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten förderfähig, eingestuft, aber auch geeignet, wenn sie nahe zu einem bestehenden Einspeisepunkt zum nächstgelegenen Stromnetz liegen.

Im EEG 2023 wurden bereits die gesetzlichen Ausbauziele für Solarenergie angehoben. Nun soll mit dem Solarpaket 1, das seit 16.05.2024 in Kraft ist, noch höhere Ausbauziele für PV erreicht werden.

Es sollen keine Biotopflächen, exponierten Lagen oder Beeinträchtigungen von Denkmälern betroffen sein. Ansonsten gilt es die Auswirkungen auf Menschen, Tier und Landschaft, sowie Klima im Umweltbericht zu prüfen und damit den Standort hinsichtlich der Belange der Bevölkerung, Wirtschaftlichkeit usw. abzuwägen.

Es wurden naturschutzfachliche Mindestkriterien für PV-Freiflächenanlagen eingeführt, von denen aus einer Liste von fünf Kriterien drei ausgewählt werden müssen.

Der Standort wird als geeignet eingestuft.

Ansonsten gilt es die Auswirkungen auf Menschen, Tier und Landschaft, sowie Klima im Umweltbericht zu prüfen und damit den Standort hinsichtlich der Belange der Bevölkerung, Wirtschaftlichkeit usw. abzuwägen.

Mit dem Bebauungsplan wird ausschließlich Baurecht für diese PV-Anlage geschaffen.

2 Planung und Gegebenheiten

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Es handelt sich gemäß § 11, Abs. 2 Bau NVO, um ein Sondergebiet für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien.

Der Geltungsbereich liegt im Bereich der Gemeinde Oberschneiding im Landkreis Straubing-Bogen. Das Gemeindegebiet liegt im Nahbereich des Kleinzentrums Straßkirchen und ca. 10 km entfernt von der Kreisstadt Straubing.

Im Planbereich selbst liegen keine Biotope, aber angrenzende biotopkartierte Bereiche vor, die von der Planung ausgeschlossen werden. Im nördlichen Bereich befindet sich eine Verdachtsfläche für Bodendenkmäler.

Des Weiteren wurde bei der Planung die vorhandene Wasserleitung des Wasserzweckverband mit Schutzstreifen berücksichtigt.

Wassersensible Bereiche sind bis an die Grenzen des Plangebiet eingetragen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung für das Gebiet wurde durchgeführt.

Festgesetzt wird eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie. Zudem sind ausschließlich Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind. Dies sind in der Regel Trafogebäude, sowie Batteriespeicher

Eine Grundfläche von gesamt 150 qm für technische Gebäude (z.B. Trafo, Batterie usw.) darf nicht überschritten werden. Die Standorte für diese baulichen Anlagen sind gemäß den betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Fläche für das Sondergebiet frei wählbar.

Das gesamte Planungsgebiet soll zur Sicherheit und zum Schutz vor Vandalismus oder Diebstahl vollständig umzäunt werden.

Die GRZ für das Grundstück wird für 0,45 festgesetzt.

2.2 Bauweise

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische für die Module vorgesehen. Diese werden in Reihen aufgestellt, ausgerichtet nach Süden mit einer Neigung von 20° Grad.

Die Gründung erfolgt mittels Rammfundamenten, die die Montage erleichtern und die Bodeneingriffe erheblich minimieren, mit einer Tiefe von max. 1,60 m, alternativ bei Schraubfundamenten bis max. 1,20 m.

Die Aufständering ergibt eine maximale Gesamthöhe von 3,50 m mit einem Bodenabstand von mind. 0,80 m.

Die Reihenabstände zwischen den Tischen beträgt mind. 3,00 m bis ca. 7,00 m.

Die Wandhöhe des Trafogebäudes beträgt maximal 3,50 m. Dachform Sattel oder Flachdach, DN 5-33 Grad.

2.3 Sondernutzungen

Die Sondernutzung ist die Photovoltaikanlage samt dazugehöriger Betriebsgebäude.

2.4 Verkehr

Das Grundstück liegt nördlich der Gemeinde Reißing bei Strähberg sowie südlich des Oberschneidinger Gemeindeholz.

Der Zugang zum PV-Park erfolgt an der östlichen Grenze über bestehende Feldwege. Die Zufahrt ist in der Breite von ca. 6 m möglich, der Bewuchs ist dort unterbrochen, die Möglichkeit auch für die Feuerwehr für den Zutritt in den Park gewährleistet.



Foto Ing. Büro Eckl – Feldweg aus südlicher Richtung kommend

2.5 Einspeisung

Die Einspeisung erfolgt über das Umspannwerk Wallersdorf Nord. Eine entsprechende Reservierung des Einspeisepunkts durch Bayernwerk liegt vor. Die Kabelverläufe müssen mit dem Netzbetreiber, den Grundstücks-eigentümern und der anliegenden Gemeinde abgestimmt werden.

3 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und -betreiber getragen. Für die Gemeinde Oberschneiding entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Gemeinde und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) abgeschlossen.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a Bau BG wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Aufgrund der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Eingriffsermittlung im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

Ende 2023 hat die Bundesregierung das Solarpaket 1 verabschiedet, jedoch wird der wesentliche Teil der auch zum beschleunigen Ausbau und Änderung des Verfahrensablaufes führen wird erst 2024 beraten und verabschiedet.

4.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Baugebiets

Die Grundstücksflächen befindet sich südlich der Gemeinde Oberschneiding und des Waldgebiets Oberschneidinger Gemeindeholz und nördlich von Reißing. Im weiteren Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Flächen, ein Waldgebiet und ein Hof im Osten in einer Entfernung von ca. 435m. Südlich des Plangebiets liegt die Ortschaft Reißing, wobei die Wohngebäude in einem Abstand von ca. 318 m liegen.

Momentan wird das Grundstück landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.



Street View-Ansicht von „Reißing“ - Google
Maps

Foto: B 20 Richtung

Oberschneidinger Wald von Ost nach West

Umgeben ist die beplante Fläche von landwirtschaftlichen Flächen, Wald und Wiesen, sowie der Ortschaft Reißing, Einzelhofanlagen und der B 20.

Das überplante Gebiet befindet sich ca. 390 – 394 Meter ü. NN in einem gesamt hügeligen Gelände. Die Bundesstraße B 20 befindet sich in einer Entfernung von ca. 1- 1,5 km Entfernung östlich.

4.1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Modultischen mit Photovoltaik-Modulen zur Stromerzeugung vorgesehen.

Die für die Anlage erforderlichen Trafostationen mit Batteriespeicher können innerhalb der Baugrenze aufgestellt werden. Die maximale Wandhöhe für dieses Gebäude liegt bei 3,50 m.

Das Baufeld (umzäunte Fläche) wird mit einer Gesamtgröße von 172.697 qm festgesetzt, davon sind 82.070 qm bebaut.

4.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Für das anstehende Bebauungsverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuches, des Bundes- und Bayrischen Naturschutzgesetzes, der Immissionsschutzgesetze, sowie der Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §1a BauGB in Verbindung mit §14 des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt und bewertet. Entsprechende Festsetzungen zu Vermeidungs- und Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung sowie sonstige Festsetzungen zur Grünordnung sind im Bebauungsplan integriert.

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind keine Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besondere Weise zu beurteilen wären (z. B. FFH-Gebiete- Natura 2000-, Vogelschutzgebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) vorhanden.

Es sind in der direkten Umgebung Ökokatasterflächen, sowie ein Biotop zu finden. Im Bayernatlas wird eine Teilfläche als Feldvogelkulisserie für Rebhuhn gekennzeichnet.

Um die mögliche Betroffenheit von bodenbrütenden Offenlandarten festzustellen, wurde im Vorfeld eine Kartierung durchgeführt. Dieser Ergebnisbericht liegt den Unterlagen des Bauleitverfahrens als Anlage bei.

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs und die Festlegung des Ausgleichsumfangs erfolgte nach dem „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. Erweiterte Auflage 2003. Zusätzlich wurden die aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministerium zu Bau- und landschaftsplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021) berücksichtigt.

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (§8 Abs. 3 BauGB) geändert. Die Fläche des Geltungsbereichs ist aktuell noch mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberschneiding dargestellt: Flächen für Landwirtschaft

Regionalplan:

Die Gemeinde Oberschneiding liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Donau Wald (12)

Es handelt sich hier um einen ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll.

Der Regionalplan gibt u.a. als Ziel vor:

- Zum Sichern einer wirtschaftlichen, sicheren Klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden
- Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist. (B III Energie, 1 Allgemeines (G))

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung mit Teilfortschreibung zum 22.11.2022

1.3.1 Klimaschutz

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

..- die verstärkte Erschließung und Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (G)...

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Z)

6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (G).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden (G).

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (G).

Weiter sind Grundsätze:

6.2 Ausbau erneuerbarer Energien raumverträglich gestalten
in Abwägung zwischen Energie, Natur, Landwirtschaft und Siedlung

Die o.g. Grundsätze sind nicht in allen Punkten auf dem Plangebiet zutreffend. Jedoch kann der Standort als geeignet angesehen werden, da es ein übergeordnetes Ziel ist, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen.

Der Planbereich ist hier nicht als vorbelastet einzustufen, jedoch führt die Bundesstraße B 20 in einer Entfernung von nur 1 bis 1.5 km Entfernung vorbei. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird durch die Randlage am Oberschneidinger Gehölz abgemildert, d.h. die Anlage ist nur vom Nahbereich wahrnehmbar und nicht in prädestinierter Lage.



Foto Street View- Google Maps – Richtung Norden am Ortsende West Reißing



Foto Street View- Google Maps – Richtung Norden am Ortsende Ost Reißing

Die Lage im Gäuboden mit hohen landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen mit Ackerzahlen von 50 bis 65 (Gäuboden Hügelland) spricht der Umnutzung eigentlich entgegen. Jedoch wird die durch Dünger und Bearbeitung der Flächen über viele Jahre der Boden stark beansprucht. Die Umnutzung zu einer Fläche zur Erzeugung von regenerativer Energie kann den Boden über die geplante Nutzungsdauer entlasten und regenerieren.

Bereits jetzt sollten diese Flächen in geeigneter Umgebung, hier zum Beispiel auch mit Anbindung an direkte Stromverbraucher (Gemeinden) geschaffen werden, um die steigende Nachfrage nach Stromerzeugung in unmittelbarer Nähe nachzukommen. Es wird hier eine verträgliche Größe an PV Freifläche geschaffen, die mit geeigneten Eingrünungsmaßnahmen verträglich in die Landschaft eingebunden werden kann, aber zugleich zukünftig Stromversorgung für den Nahbereich sichern kann.

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Für die Schutzgutbetrachtung erfolgt weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabenbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt die Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

a) Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche liegt nördlich der Ortschaft Reißing und südlich der Gemeinde Oberschneiding sowie am südöstlichen Rand des Gemeindeholz Oberschneiding Wald. Der Bereich liegt in im ländlichen Bereich zwischen

landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Bundesstraße B 20 führt in einem Abstand von 1-1.5 km östlich am Plangebiet vorbei.

Die nächsten Wohnhäuser liegen südlich in einem Abstand von ca. 318 m, sowie östlich im Abstand von 435 m. Eine Beeinträchtigung durch Lärm- sowie Geruchs- und Staub-Emissionen sind die Bewohner nur während des Baues mäßig beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung durch die technische Einrichtung sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten, da über 100 m Entfernung.

Durch das hügelige Gelände und Entfernung ist die Sichtbarkeit stark eingeschränkt und damit mögliche Blendung nicht möglich.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für die nah gelegene Wohnbebauung. Jedoch fallen diese und aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht.

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

Strahlungsbelastung ist nicht zu erwarten. Die elektrischen und magnetischen Felder befinden sich neben den Modulen im Bereich zwischen 9 – 3000 kHz und sind damit nicht größer als ein Haushaltsgerät. Die Feldstärke nimmt zudem mit jedem Meter Abstand zur Anlage ab, in der Regel schalten sich die Wechselrichter in der Nacht ganz ab. Daher ist von der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV auszugehen.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Es ist insgesamt von unerheblichen bzw. geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

b) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die Flächen des Baufelds werden momentan landwirtschaftlich genutzt, wodurch die Vegetation im Geltungsbereich anthropogen geprägt ist.

Neben intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen sind auch Waldflächen in der Umgebung prägend. Die hügelige Landschaft lässt nur bedingt Einsicht auf die Fläche von Straßen und Wegen zu.

Eine Artenschutzprüfung für den Geltungsbereich samt Umfeld wurde durchgeführt.

Auswirkungen:

Durch die Umwidmung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einem Sondergebiet für Photovoltaikanlagen wird auf diesen Flächen an Stelle des vorhandenen intensiv genutzten Ackers eine extensive Grünfläche mit PV-Modulen entwickelt.

Im Zuge der Nutzungsextensivierung wird künftig auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet.

Es werden keine Gehölze und Bestandswälder gerodet, die Flächen werden als Grün- und/ oder Weideflächen entsprechend gepflegt. Aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzung und der entsprechenden (Acker-)Vegetation ist eine geringe Beeinträchtigung des Lebensraums für Tiere zu erwarten.

Es wird keine nächtliche Beleuchtung erfolgen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der überschaubaren Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da betroffene Tiere auf benachbarten Flächen ausweichen können. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune von mindestens 15 cm ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch Niederwild.

Die geplanten Hecken- und Wiesensaumflächen erhöhen die Habitatvielfalt. Der Eingriff hat keine negativen Auswirkungen biotopkartierten Flächen oder Waldflächen.

Eine Artenschutzprüfung für die Fläche wurde durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Planung berücksichtigt und CEF-Maßnahmen im Bauleitverfahren geplant und in den Festsetzungen berücksichtigt.

Es sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine bedeutsamen Beeinträchtigungen für Pflanzen und insgesamt eine geringe Auswirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

c) Schutzgut Fläche und Boden

Beschreibung:

Am Grundstück ist fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) vorzufinden. Hier ist mit Böden zu rechnen, die Wasser hoch bis mittel halten und daher auch setzungsempfindlich sind, auch wenn in die Bodenschicht nur minimal eingegriffen wird.

Ein Teil der Fläche im Südwesten an der Grundstücksgrenze liegt im wassersensiblen Bereich.

Die Ertragsfähigkeit des Bodens wird im Bayernatlas als gering angegeben. Durch die intensive Nutzung als Ackerfläche ist der Boden stark beansprucht und das Grundwasser durch Nährstoffeintrag gefährdet.

Der vorbelastete Boden wird durch die Entlastung, sowie die Entwicklung zur Extensivwiese, verbessert.

Die Fläche wird nicht direkt versiegelt, die Abstände der Modulreihen ausreichend festgesetzt, so dass sich unter den Modulen extensives Grünland entwickeln kann.

Auswirkungen:

Die Modultische werden mittels Rammfundamenten gegründet, somit wird nur minimiert in den Boden eingegriffen und ebenso werden keine Flächen für die Errichtung der Anlage versiegelt. Eine flächige Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der Trafostationen und Batteriespeicher, diese liegen bei max. 200 qm, was einer Fläche von 0,11% der Gesamtfläche entspricht.

Geländemodellierungen finden nicht statt. Der zuvor als Ackerland genutzte Boden kann sich (mindestens) innerhalb der Standzeit der Module, das heißt über mindestens 30 Jahre, regenerieren. Der Boden steht ggf. nach der Solarnutzung der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundenen Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit, die maßgeblichen Bodenfunktionen (Pufferung, Speicherung, Umwandlungen) werden entlastet.

Die Überbauung der Fläche wird mit der Festsetzung zur GRZ eingeschränkt und die Modulreihen in einem ausreichend definiertem Abstand erbaut, so dass sich darunter extensives Grünland entwickeln kann.

Die Auswirkungen werden als positiv eingestuft.

d) Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Ebenso liegen keine Wasserschutzgebiete in der unmittelbaren Umgebung vor. Die starke Mechanisierung, der Einsatz von Mineraldünger und Austräge von Nähr- und Schadstoffen wie Nitrat und Pestizide als Folge der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus. Der Geltungsbereich liegt nicht in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, nur ein kleiner Bereich des Geltungsbereich liegt noch im wassersensiblen ausgewiesenen Bereich (Bayernatlas: Hydrogeologische Karte).

Es soll sichergestellt sein, dass im Bereich des PV-Anlage eine ausreichend mächtige Oberbodenschicht vorliegt, die zu erhalten ist, damit das zu versickernde Niederschlagswasser von den Oberflächen der PV-Anlage eine ausreichende Reinigung erfährt, bevor es im Untergrund versickert.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser der Photovoltaikmodule sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung verbindlich zu beachten.

Bei der Erschließung und Baumaßnahme wird das Grundwasser in der Regel nicht berührt. Für die Verwendung der Rammfundamente ist das Material als zinkfrei festzusetzen.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung/ Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschlechterung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Die Umwandlung von Ackerland in extensive Grünfläche und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt, das Niederschlagswasser kann zwischen den einzelnen Modulflächen abtropfen und ist dadurch ausreichend durchlässig.

Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche zur Versickerung und wird nicht abgeleitet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher als gering eingestuft.

e) Schutzgut Luft/ Klima

Beschreibung:

Die Niederschläge im Landkreis Straubing betragen durchschnittlich 750-900 mm. Die Jahrestemperatur liegt bei circa 9,7 °C.

Das Baufeld selbst besitzt klimatisch wirksame Vegetationsflächen oder Biomassen, Gehölzstrukturen in der Nähe. Es ist mit einem gering gestörtem Kleinklima zu rechnen.

Die PV-Freiflächenanlage verursacht keine Luftschadstoffe und verbessert das globale Klima durch CO²-Reduktion bei der Erzeugung von Energie.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Nach Errichtung der Anlage sind die Auswirkungen auf das Lokalklima zu vernachlässigen.

Maßgebliche Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht insgesamt nur Veränderungen in geringem Maße mit sich. Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas durch bei. Die Verschattung kann die Aufheizung und Verdunstung des Bodens reduzieren.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden als gering eingestuft.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit D 65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ und gehört zur Untereinheit des Gäubodens im Bereich der Donauniederung. Die nennenswerte landschaftsbildwirksame, naturnahe Struktur direkt angrenzend ist der Waldbestand westlich des Grundstücks.

Die Umgebung ist geprägt von landwirtschaftlichen Flächen, im Wechsel mit kleineren Wald- bzw. Gehölzflächen, sowie Hofstellen.

Die Fläche befindet sich auf leicht hügeligem Gelände.

Auswirkungen:

Die geplante PV-Anlage wird dem Landschaftsbild ein anthropogenes, technisches Element hinzufügen.

Die Wahrnehmung ist dabei durch die hügelige Lage sehr eingeschränkt, zudem wird die vorgesehene randliche Eingrünung den Park in die bestehende Landschaft einbinden.

Die vorhandene Straße B 20 liegt in einer Nähe von 1-1,5 km. Daher ist eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbilds auch hier schon gegeben.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insgesamt als gering eingestuft.

g) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im überplanten Gebiet sind Verdachtsflächen für Bodendenkmäler ausgewiesen. Die Flächen sind vorab zu untersuchen unter Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

Auswirkungen:

Zur Klärung bzw. Feststellung vermuteter Bodendenkmäler wird zunächst der Oberbodenabtrag unter Aufsicht einer Archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt.

Grundsätzlich gilt, dass bei Verwendung von Rammfundamente, werden die Bodendenkmäler kaum beeinträchtigt werden. Es kommt aber auf die Tiefe und Art der Bodendenkmäler an und muss vorab geklärt werden.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten doch zu Tage treten sollen, wie z.B. Knochen., Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

Es ist nur ca. ein Drittel der Fläche als „betroffene“ Fläche dargestellt, die Restfläche sollte nicht betroffen sein.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als mittel bis hoch einzustufen.

h) Wechselwirkungen

Wechselbeziehungen zwischen Schutzgütern, die für die Eingriffsermittlung und Kompensation zusätzlich relevant wären und die über die zu den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Merkmale, Funktionen und Bewertungen hinausgehen, bestehen nicht.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Ohne die Änderung des rechtswürdigen Bebauungsplans würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfinden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Bereich des Ackerbaus wären in diesem Fall etwas höher einzustufen, da Böden gedüngt und behandelt werden. Die Ergänzung durch die Photovoltaikanlage ist für den Umweltzustand deswegen nur positiv zu werten. Die Nutzflächen des Ackerlands werden sich über diese Zeit erholen und ein artenreiches Grünland kann entstehen.

Sowie ist der Ausbau der regenerativen Energien grundsätzlich für das Klima als positiv zu bewerten unter Abwägung der o.g. Einflüsse auf die Schutzgüter.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.4.1 Vermeidung und Verringerung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan Folgendes vor:

4.4.2. Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen:

- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche
- 20 cm Abstand des neuen Zauns zum Boden als Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger
- Fachgerechter minimierter Eingriff in den Boden und Umgang mit Bestandsboden (kein Abtrag von Mutterboden) gemäß bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

4.4.3. Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen:

- Anlage und Pflege durch extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp G212 orientiert (= mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland)

- Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in die Landschaft im Zusammenhang mit den örtlichen Verhältnissen (z.B. Waldrand)

4.4.4 Maßgaben für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland:

- GRZ < 0,5, hier 0,45
- mind. 3 m breite Streifen zwischen den Modulreihen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenflächen unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- Keine Düngung
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/ auch
- Standortangepasste Beweidung oder/ auch
- Kein Mulchen

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, da der Ausgangszustand der Anlagenflächen gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A 11 gem. Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben.
In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

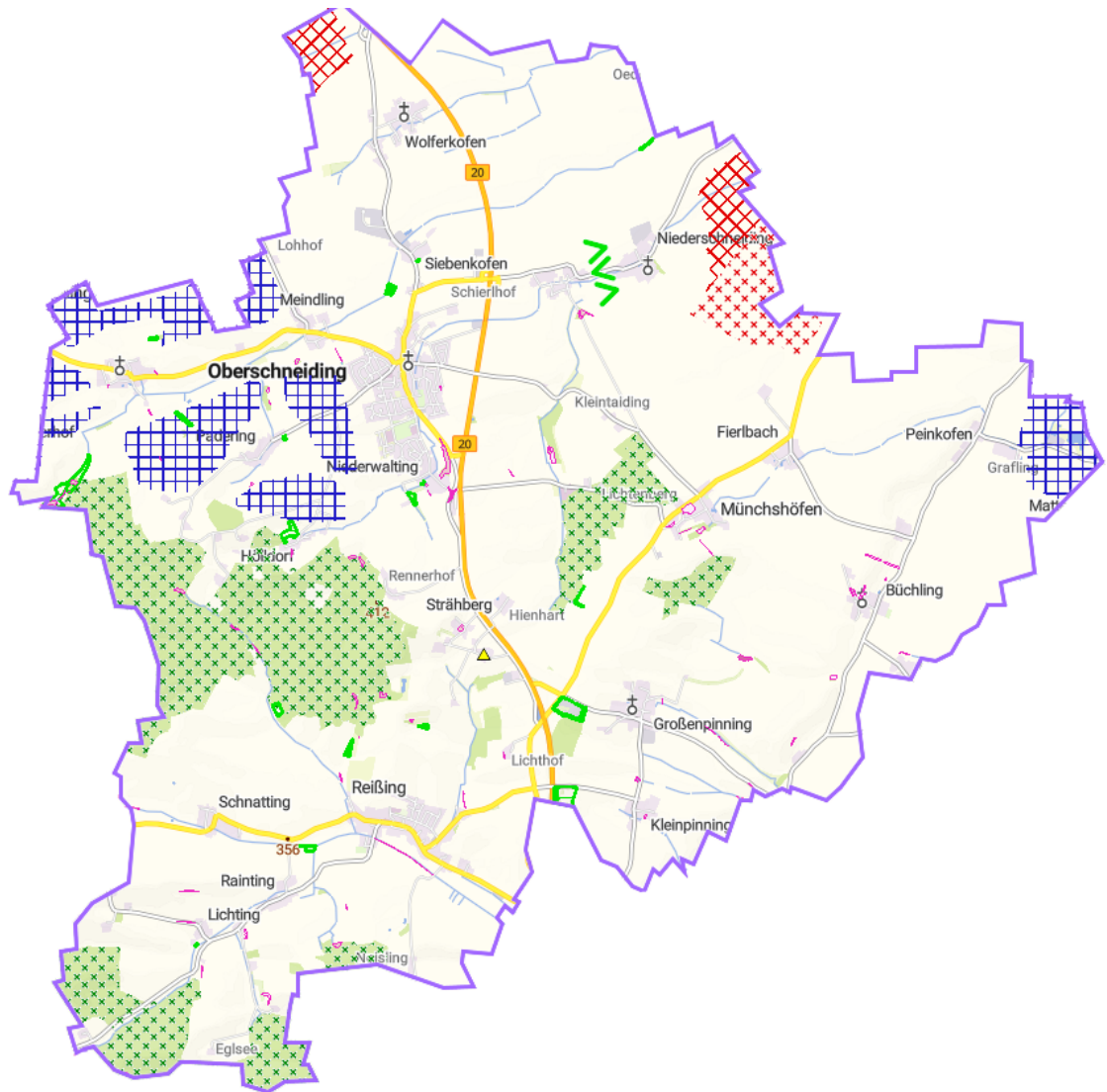
Im Gemeindegebiet Oberschneiding sind die meisten Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Eine übergeordnete Standortanalyse für das Gemeindegebiet liegt nicht vor, jedoch gibt es ein Integriertes Klimaschutzkonzept für die Gemeinde, das im Jahr 2025 erstellt wurde und Daten des Projektzeitraum der Jahre 2023-2025 beleuchtet.

Dabei wurden abschließend auch Maßnahmen beschrieben, die die Gemeinde anstreben kann, um das Klimaziel bis zum Jahr 2030 mit einer CO²-Einsparung von 22 % zu erreichen.

Leider konnte über die Entwicklung der PV-Freiflächenanlagen, die gewünscht wären, nur wenig Aussage getroffen werden, da die Flächeninanspruchnahme hauptsächlich von Privatpersonen / Investoren abhängig ist.

Betrachtet man das Gemeindegebiet, können Flächen dargestellt werden, die potentiell nicht geeignet sind. Im nachfolgenden Bild sind diese dargestellt:



Auszug aus dem Bayernatlas mit Kennzeichnung der Flächen
(Flächendarstellung im Text erklärt)

Ausgeschlossen werden können folgende Flächen:

- Waldflächen (Grün mit X)
- Biotopkartierte Flächen (rosa)
- Vorranggebiete für Bodenschätze (lila Kreuzschraffur)
- Vorranggebiete für Errichtung von Windenergieanlagen (bedingt, weil diese könnten ggf. auch kombiniert werden) (rot kariert)
- Landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete (grün x Schraffur)
- Regionale Grünzüge oder Trenngrün (Grün V Schraffur)
- Bestehende Siedlungsflächen und mögliche Erweiterungsflächen (grau)

Weiter sind auch kleine unzusammenhängende Flächen, sowie Flächen uninteressant, die aufgrund einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung oder Bodendenkmalflächen/ Verdachtsflächen gekennzeichnet sind.

Es bleiben also im Gemeindegebiet Restflächen übrig, die vor Aufstellungsbeschluß eines Bauleitverfahrens auf ihre Eignung hin voruntersucht werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte und der Bewertung der Schutzgüter, sowie der Verfügbarkeit des Grundstücks wurde der Standort bewertet. Eine Alternative steht hierfür nicht zur Verfügung.

Die Wahl des Standortes schränkt nicht dazu ein, andere evtl. noch besser geeignete Grundstücke zu einem anderen Zeitpunkt ebenso zu entwickeln. Der weitere Ausbau von erneuerbaren Energien soll zukünftig verstärkt und vorangetrieben werden.

4.6 Beschreibung Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan, die Biotopkartierung Bayern, Angaben aus dem Bayernatlas sowie eigene Erhebungen zum Bestand vor Ort zugrunde gelegt.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Errichtung der PV-Anlage auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrollen zu den Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen beschränken. Die Maßnahmen sind mit der Gemeinde und dem Maßnahmenträger abzustimmen und im Bauleitverfahren ggf. festzusetzen.

4.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die für die Nutzung der Sonnenenergie durch PV-Module vorhergesehene Fläche wird momentan landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Durch die festgesetzte Entwicklung von extensiver Grünlandentwicklung wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung der Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt verbessert. Insgesamt erweitert sich das Spektrum der Arten leicht, die das Areal nutzen können. Die in der saP kartierten Feldvögelvorkommen werden mit einer CEF-Maßnahme ausgeglichen.

Zudem reduziert die verringerte Nutzungsintensität aufgrund der unterbleibenden Düngung und der unterbleibenden Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser. Es wird eine Regeneration des Bodens vor allem im Bereich des Ackerlandes ermöglicht.

Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden und durch die Maßnahme nicht betroffen. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die wassersensiblen Bereiche am Rand des Geltungsbereichs sind bei der Wahl des Materials für die Rammprofile zu beachten, um Eintrag von Schwermetall ins Grundwasser möglichst auszuschließen.

Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelästigungen entstehen durch den Betrieb der Anlage nicht.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt.

Das Landschaftsbild ist durch den Eingriff und Betrieb nicht allzu erheblich gestört aufgrund der schlechten Einsichtbarkeit und geplanten Eingrünungsmaßnahmen.

Vorkommen von Kultur- und Sachgütern sind hier am Grundstück im nördlichen Bereich als Verdachtsflächen angegeben. Entsprechende Voruntersuchungsmaßnahmen sind angezeigt.

Durch die Aufstellung der Anlage geht für die Standzeit der Anlage die Nutzbarkeit des Ackerbodens zugunsten der Nutzung und Gewinnung von elektrischer Energie verloren, jedoch ist die Größe der Anlage beschränkt. Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt.

Die CEF-Maßnahmen sind auf einem separaten Grundstück geplant und müssen vor Baubeginn umgesetzt werden.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen:

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Gering
Tiere und Pflanzen	Mittel
Fläche und Boden	Positiv
Wasser	Gering
Klima und Luft	Gering
Landschaft	Gering
Kultur- und Sachgüter	Mittel bis Hoch

Literaturverzeichnis / Quellen

- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2023.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023.
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023.
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: BayernAtlas / Geoportal Bayern. Online verfügbar unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> (abgerufen am: [Datum einfügen]).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Karte der naturräumlichen Haupteinheiten Bayerns.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Augsburg, 2014.
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald: Regionalplan Region 12 Donau-Wald, zuletzt geändert am 11.02.2019.

Planung:

Samberger Stallinger
Architekten Partnerschaft mbB
Silberacker 44a
94469 Deggendorf
Tel: 0991-8242
Fax: 0991-32311
E-Mail: info@s2-ap.de

Deggendorf, 13.05.2026

.....

.....